

ZBB 2006, 208

InsO §§ 48, 129, 131 Abs. 1

Gläubigerbenachteiligung bei Vereinnahmung der einem Kreditinstitut sicherungsbedienten Forderung und anschließender Überweisung

BGH, Urt. v. 19.01.2006 – IX ZR 154/03 (OLG Koblenz), ZIP 2006, 959 = BB 2006, 1186 = WM 2006, 915

Amtlicher Leitsatz:

Hat der spätere Schuldner eine Forderung sicherungshalber an ein Kreditinstitut abgetreten, werden die Insolvenzgläubiger regelmäßig benachteiligt, wenn der Schuldner den zunächst von ihm vereinnahmten Betrag an das Kreditinstitut überweist. Anders verhält es sich, wenn dieses ein Ersatzabsonderungsrecht erworben hat.